

*der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.* Die Begriffe „Tatumstände“, „straftatbegründende Umstände“ und „Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ werden synonym verwendet. Sie bezeichnen die gleichen Umstände. Die unterschiedliche Begriffsverwendung resultiert lediglich daraus, daß diese Umstände einmal unter dem Aspekt der begriffsnotwendigen Merkmale der Straftat und zum anderen unter dem Aspekt der Entstehungsgründe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrachtet werden.

Der Tatbestand ist gesetzestechnisch verschieden ausgestaltet, in aller Regel als beschreibender Tatbestand. Eine besondere Form ist der sog. *verweisende Tatbestand*. Um einen verweisenden Tatbestand handelt es sich, wenn die spezielle Strafrechtsnorm die Straftat oder einzelne ihrer Merkmale nicht selbst beschreibt, sondern insoweit ausdrücklich oder auch „stillschweigend“ auf eine andere Strafrechtsnorm oder rechtliche Regelung verweist. So verwendet das Gesetz z. B. bei der Regelung der schweren Fälle der Vergewaltigung (§ 121 Abs. 2 Ziff. 2 StGB), der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen (§ 122 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) sowie des Raubes und der Erpressung (§ 128 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) den Begriff der „schweren Körperverletzung“ und verweist damit „stillschweigend“ auf die im speziellen Tatbestand des § 116 StGB definierten objektiven Merkmale der schweren Körperverletzung („lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten“).

Von der Verweisungstechnik wird häufig in Strafbestimmungen Gebrauch gemacht, die sich in Einzelgesetzen befinden.

### 3.1.2.2. Die Sanktion

*Die gesetzliche Sanktion ist die in der speziellen Strafrechtsnorm und in den für letztere relevanten allgemeinen Strafrechtsnormen enthaltene gesetzliche Bestimmung der Art und des Maßes der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die bei einer Straftat bestimmter Art zur Anwendung kommen.* Sie ist die rechtsverbindliche Weisung an die Organe der Strafrechtspflege, mit welchem Mittel auf die Tat zu reagieren ist und ausschließlich reagiert werden darf.

Die gesetzliche Sanktion ist nicht identisch mit der Strafandrohung in der speziellen Strafrechtsnorm. Die allgemeinen und grundsätzlichen Kriterien für die Anwendung, den Inhalt und die Grenzen der verschiedenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden in den allgemeinen Strafrechtsnormen geregelt. Die Strafandrohungen in den speziellen Strafrechtsnormen bauen auf dieser allgemeinen Regelung auf und beschränken sich auf die notwendigen speziellen Festlegungen zur Art und Höhe der bei der betreffenden Deliktsart anzuwendenden strafrechtlichen Maßnahmen.

Die speziellen Strafrechtsnormen enthalten beispielsweise keine Festlegungen über die Höhe der Geld- und Haftstrafe, die Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, die mögliche Anwendung von Zusatzstrafen usw. Diese Probleme werden in allgemeinen Strafrechtsnormen geregelt. Die gesetzliche Sanktion bei